

Stenographisches Protokoll.

22. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 29. März 1950.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 783);
- b) Entschuldigungen (S. 783).

2. Bundesregierung.

- a) Einbegleitende Rede des Bundesministers für Justiz Dr. Tschadek zum Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe (S. 784);
- b) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 53, 81, 84 und 94/J (S. 783);
- c) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Maisel mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 783).

3. Regierungsvorlagen.

- a) Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe (109 d. B.) — Justizausschuß (S. 784);
- b) Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg (112 d. B.) — Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 784);
- c) Steueränderungsgesetz 1950 (119 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 784);
- d) 4. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz (120 d. B.) — Zollausschuß (S. 784).

4. Rechnungshof.

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1949 (114 d. B.) — Rechnungshofausschuß (S. 784).

5. Immunitätsangelegenheiten.

Berichte des Immunitätsausschusses über die Auslieferungsbegehren gegen die Abgeordneten:

- 1. Dr. Josef Fink (110 d. B.).
Berichtersteller: Dengler (S. 787);
Annahme des Ausschußantrages (S. 788).
- 2. Skritek (111 d. B.).
Berichtersteller: Strasser (S. 788);
Annahme des Ausschußantrages (S. 788).

6. Verhandlungen.

- a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (90 d. B.), betreffend die Strafgesetznovelle 1950 (106 d. B.).
Berichtersteller: Dr. Häuslmayer (S. 785);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 786).
- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (101 d. B.), betreffend die Kraftloserklärungsnovelle 1950 (107 d. B.).
Berichtersteller: Preußler (S. 786);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 787).
- c) Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbfhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes abgeändert wird (108 d. B.).
Berichtersteller: Dr. Neugebauer (S. 787);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 787).

Eingebracht wurden:

Anfragen der Abgeordneten

- Dr. Pfeifer, Klautzer, Dr. Gasselich u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes und ihre Behebung (96/J);
- Honner u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die monarchistische Betätigung des Herrn Sicherheitsdirektors und Nationalrates Hans Sebingner (97/J).

Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten

- des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Maurer u. G. (66/A. B. zu 94/J);
- des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Kysela u. G. (67/A. B. zu 81/J);
- des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Marchner u. G. (68/A. B. zu 84/J);
- des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abg. Neuwirth u. G. (69/A. B. zu 53/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 16. Sitzung vom 8. März 1950 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Gföller, Hinterleithner, Holzfeind, Rom, Astl, Wendl, Ludwig, Kopenig und Dr. Bock.

Entschuldigt haben sich die Abg. Dr. Koref, Petschnik, Proksch, Frömel, Prinke, Dr. Stüber und Dr. Josef Fink.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen Nr. 53, 81, 84 und 94 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich bitte die Frau Schriftführerin Abg. Jochmann, den Einlauf zu verlesen.

Schriftführerin **Jochmann** (*liest*): „An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 22. März 1950, Zl. 4205 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundesverfassungsgesetzes für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers

für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Dipl.-Ing. Waldbrunner den Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnissnahme die Mitteilung zu machen.

Figl.“

Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt (*liest*):

Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe (109 d. B.);

Bundesgesetz über die Wiederinkraftsetzung von österreichischem Bundesrecht und die Neuanlegung von Grundbüchern in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg (Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg) (112 d. B.);

Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (Steueränderungsgesetz 1950) (119 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 127, abgeändert wird (4. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz) (120 d. B.).

Eingelangt ist ferner der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1949 (114 d. B.).

Es werden zugewiesen;

119 dem Finanz- und Budgetausschuß;

109 dem Justizausschuß;

112 dem Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform;

120 dem Zollausschuß;

114 dem Rechnungshofausschuß.

Abg. **Hartleb** (*zur Geschäftsordnung*): Hohes Haus! Ich habe schon wiederholt dagegen protestiert, daß wichtige Vorlagen hier in einer Zeit durchgepeitscht werden sollen, die es den Abgeordneten einfach unmöglich macht, die Vorlagen vorher wirklich richtig zu studieren. Ich höre, daß die Absicht besteht, diese paar wichtigen Gesetze heute schon ...

Präsident: Darf ich den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß es sich jetzt um die Zuweisungen handelt.

Abg. **Hartleb:** Aber es ist doch eine 24stündige Auftriebsfrist vorgesehen.

Präsident: Es wird eine andere Gelegenheit sein, diese Beschwerden vorzubringen, aber jetzt handelt es sich um die von mir verfügte Zuweisungen. Werden sie genehmigt oder wird Einspruch erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich werde nicht ab-

stimmen lassen, wenn kein Antrag gestellt wird. Die Zuweisungen sind genehmigt.

Zum Gesetzentwurf, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über die Anwendung der Todesstrafe, hat sich der Herr Bundesminister für Justiz, Dr. Tschadek, zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. **Tschadek:** Hohes Haus! Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf über die Verlängerung der Todesstrafe eingebracht. Ich fühle mich verpflichtet, dazu eine kurze Erklärung abzugeben.

Das dritte Mal beschäftigt sich das Parlament der zweiten Republik mit der Frage der Todesstrafe. Im Juni 1946 wurde die Todesstrafe, die in Österreich zwar angewendet wurde, deren verfassungsrechtliche Grundlage aber sehr zweifelhaft war, durch ein zeitlich begrenztes Verfassungsgesetz wieder eingeführt. Es galt damals, einem Notstand des Staates und seiner bedrängten Bevölkerung Rechnung zu tragen. Im Mai 1948 wurde das Gesetz über die Todesstrafe verlängert. Es hat sich gezeigt, daß die Sicherheitsverhältnisse einen Verzicht auf die abschreckendste aller Strafen noch nicht zulassen. Das Gesetz über die Todesstrafe läuft am 30. Juni 1950 neuerdings ab. Die Bundesregierung hat daher zum dritten Mal einen Gesetzentwurf über die Verlängerung der Todesstrafe vorgelegt.

Es ist der Bundesregierung bekannt, daß die Auffassung, ob die Todesstrafe in Österreich länger vollzogen werden soll oder nicht, weder in der Bevölkerung noch bei den Mitgliedern des Nationalrates eine einheitliche ist. Es ist keine Frage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei, ob man die Todesstrafe als notwendigen Schutz der Bevölkerung in Zeiten erschütterten Rechtsbewußtseins bejaht, oder ob man grundsätzlich den Standpunkt vertritt, daß auch der Staat zur Wahrung höchster Rechtsgüter nicht das Recht hat, das Leben des Rechtsbrechers für verwirkt zu erklären. Gerade aus diesem Grunde habe ich mich als Bundesminister für Justiz verpflichtet gefühlt, die Lösung dieser Frage dem Parlament vorzubehalten. Hätte ich darauf verzichtet, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, so wäre die Todesstrafe am 30. Juni außer Kraft gesetzt worden, ohne daß die Volksvertretung die Möglichkeit gehabt hätte, noch einmal zu dieser entscheidenden Frage Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über die Todesstrafe hätte in diesem Falle der Justizminister allein zu treffen.

Die Verhältnisse, die im Jahre 1946 zur verfassungsmäßigen Verankerung der Todesstrafe und im Jahre 1948 zur Verlängerung des Gesetzes über die Todesstrafe geführt

haben, haben sich leider nur wenig geändert. Nach einem Bericht der Oberstaatsanwaltschaften steht fest, daß im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien 149, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz 51, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz 39 und im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck 31 Straffälle vorgekommen sind, die nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung mit der Todesstrafe bedroht sind. Die Kapitalverbrechen haben immer noch eine weit über den Durchschnitt hinausgehende Zahl zu verzeichnen. Schwerste Bluttaten haben die Bevölkerung auch im letzten Jahr in Schrecken versetzt, die Mordstatistik zeigt noch immer eine Höhe der Kurve, die weit über die statistischen Ergebnisse der Vorkriegsjahre hinausragt. Einzelne Bluttaten haben eine besondere Brutalität der Täter erkennen lassen. Wenn vor den Augen eines Kindes der Vater ermordet wird, um eine Tageszeche zu erbeuten, wenn viele Bluttaten nicht nur ein, sondern mehrere Todesopfer fordern, so zeigt dies, wie sehr die schwerste Kriminalität noch herrscht. Noch leben in unserem Lande bedauerlicherweise Tausende von Menschen, die nichts zu verlieren haben als das Leben. Es wäre leichtfertig, bei der Entscheidung über die Frage der Todesstrafe nicht den vollen Ernst der Situation zu erkennen.

Das Bundesministerium für Justiz verschließt sich nicht der Erkenntnis, daß die Todesstrafe kein Allheilmittel ist, um die Kriminalität einzudämmen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß es zu allen Zeiten kriminell veranlagte Menschen geben wird, die durch keine Strafe abgeschreckt werden, ihren verbrecherischen Trieben nachzugehen. Die angeborene Kriminalität läßt sich durch Strafen nicht beseitigen. Hier versagt jede Theorie der General- oder Spezialprävention. Ebenso klar ist aber die Erkenntnis, daß es neben der angeborenen Kriminalität eine sogenannte Gelegenheits- oder Konfliktskriminalität gibt, die durch Strafdrohungen beeinflußt werden kann. Das starke Ansteigen der Kapitalverbrechen spricht dafür, daß wir es in der gegebenen Zeit in vielen Fällen mit der Konfliktskriminalität zu tun haben. Der Krieg und seine Folgeerscheinungen haben den Glauben an den Wert des Menschenlebens erschüttert. Wer nicht selbst zur Bejahung des menschlichen Lebensrechtes zurückkehrt, muß durch Strafandrohungen, die geeignet sind, wirkliche Furcht zu erzeugen, von der Begehung krimineller Handlungen abgehalten werden. Wenn bei einer Mordtat die Ausführung nur deshalb einem Jugendlichen übertragen wurde, weil dieser im Falle der Entdeckung von der Todesstrafe nicht bedroht war, so wirft dies ein Schlaglicht auf die Bedeutung strenger Strafdrohung.

Im Notwehrkampf um Demokratie und die Ernährung unseres Volkes wurde die Todesstrafe in zwei Sondergesetzen ausdrücklich statuiert: im Verbotsgesetz und im Bedarfsdeckungsstrafgesetz. In diesen beiden Fällen hat das Parlament sich dazu bekannt, daß die Todesstrafe unter gewissen Voraussetzungen unentbehrlich sein kann.

Wenn die Volksvertretung nunmehr über die Frage der Todesstrafe zu entscheiden hat, dann muß eine grundsätzliche Frage beantwortet werden. Ist man der Überzeugung, daß das sittliche Gebot „Du sollst nicht töten“ auch für den Staat gilt, dann muß die Todesstrafe in allen einschlägigen Gesetzen fallen. Gibt man dem Staat das Recht, zur Wahrung höchster Rechtsgüter das Leben von Menschen für verwirkt zu erklären, dann wird es für breite Massen des österreichischen Volkes nicht verständlich sein, daß übelste Gewalttäter, die oftmals mehrfache Blutschuld auf sich geladen haben, milder behandelt werden als Rechtsbrecher, die nach den beiden Ausnahmegesetzen vor Gericht gestellt werden.

Die Entscheidung über die Todesstrafe ist nicht nur die Beantwortung einer Frage der Rechtspolitik, sondern sie ist eine Gewissensfrage, die jeder Volksvertreter für sich lösen und verantworten muß. Aus diesem Grunde wurde der vorliegende Gesetzentwurf dem Hohen Hause vorgelegt. Der Nationalrat hat das Wort.

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Der **1. Punkt** ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (90 d. B.): Bundesgesetz über die Erhöhung von Wertgrenzen in den Strafgesetzen (**Strafgesetznovelle 1950**) (106 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Häuslmayer:** Hohes Haus! Im März 1938 betrug die Wertgrenze, von deren Überschreitung die Qualifikation strafbarer Handlungen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung abhängig ist, 250 S, beziehungsweise 25 S. Diese Wertgrenzen wurden im Jahre 1947 entsprechend der Geldentwertung auf 500, beziehungsweise 50 S erhöht. Diese Erhöhung war nicht endgültig, weil damals die Währungsverhältnisse noch ziemlich labil waren. Sicher ist, daß diese Wertgrenzen auch heute nicht mehr entsprechen, da sich ja die Relation zwischen 1938 und 1950 auf ungefähr das Viereinhalbfache erhöht hat.

Die Regierungsvorlage schlägt daher vor, daß die Wertgrenzen auf 1000, beziehungsweise 100 S erhöht werden sollen. Diese Bestimmungen sollen auch für die Beurteilung strafbarer Handlungen nach der **II. Strafgesetznovelle**

1947 gültig sein. Von einer Erhöhung der höheren Wertgrenzen haben die Regierungsvorlage und auch der Justizausschuß im Hinblick auf die allgemeine Verarmung der Bevölkerung abgesehen; bedeutet ja der Diebstahl des durchschnittlichen Monatsgehaltes eines Richters nur eine Übertretung.

Dieses Gesetz soll aus prozessuellen Gründen 15 Tage nach seiner Kundmachung in Kraft treten.

Der Justizausschuß hat sich am 21. März mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt und sie einstimmig angenommen, so daß ich an das Hohe Haus den Antrag stelle, ihr die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Zugleich beantrage ich die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Wird dagegen ein Einspruch erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach Feststellung der für ein Verfassungsgesetz notwendigen Beschlußfähigkeit des Hauses in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (101 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Änderung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden (**Kraftloserklärungsnovelle 1950**) (107 d. B.).

Berichterstatter **Preußler:** Hohes Haus! Zu den unangenehmen Folgeerscheinungen, die sich infolge der vergangenen Kriegereignisse in unserem gesamten Wirtschaftsleben bemerkbar gemacht haben, gehört neben vielen anderen die steigende Immobilisierung von Wertpapieren und von Werten überhaupt. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, daß während des Krieges und in der Nachkriegszeit übermäßig viele Urkunden abhanden gekommen oder vernichtet worden sind. Da das Verfahren zur Kraftloserklärung von Urkunden auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915 der heutigen Situation nicht mehr entspricht, hat die Bundesregierung dem Nationalrat den Entwurf einer Kraftloserklärungsnovelle 1950 vorgelegt.

Die Änderung des Verfahrens bezieht sich insbesondere auf die Aufgebotsfrist, die Wirkung der Einleitung des Verfahrens und die Zahlungssperre, wobei die §§ 7 und 9 der kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915, RGBl. Nr. 257, entsprechend geändert werden. Die Kraftloserklärungsnovelle 1950

beinhaltet, daß die Urkunden, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, eine Aufgebotsfrist von einem Jahr nach der ersten Kundmachung im Anzeiger der amtlichen Zeitung haben, unabhängig von der Fälligkeit des letzten Scheines. Nach den derzeit geltenden Vorschriften ergeben sich bei Wertpapieren mit Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen, die auf den Inhaber lauten, oft überlange, Jahrzehnte dauernde Aufgebotsfristen, die auf den Fälligkeitstag des letzten einem Wertpapier beigegebenen Koupons abgestellt sind. Für die anderen Urkunden ist nach diesem Entwurf die Aufgebotsfrist sechs Monate nach der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Nach der alten Textierung des § 9 der kaiserlichen Verordnung von 1915 waren Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine von der Zahlungssperre ausgenommen. Dadurch, daß nun auch die Koupons vor der Fälligkeit als kraftlos erklärt werden können, entsteht für die einlösenden Stellen die Verpflichtung einer eingehenden Prüfung, um der Gefahr einer doppelten Bezahlung zu entgehen. Die neue Fassung des § 9 trägt diesem Umstand Rechnung; daher fallen nicht nur die Urkunden selbst, sondern auch die Koupons unter die Zahlungssperre.

Art. II des Entwurfes hebt den § 66 des Aktiengesetzes auf, weil dieser im Widerspruch zum § 8 der kaiserlichen Verordnung von 1915 steht und daher in Österreich totes Recht darstellt.

Art. III enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen, vor allem die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, für jene Werte, deren Aufgebotsverfahren bereits eingeleitet oder beschlossen ist. Diese werden nun nach den alten Fristen abrollen.

Die Art. IV und V betreffen das Inkrafttreten und die Vollziehung des Gesetzes.

Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf eine Anregung des Finanzministeriums zurückzuführen. Bedenken, die gegen eine Novellierung der kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915, und zwar bezüglich der §§ 7 bis 9, geltend gemacht wurden, sind durch die Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise und durch die guten Erfahrungen, die vor allem die neuere ausländische Gesetzgebung in dieser Richtung gemacht hat, als erledigt anzusehen.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 21. März 1950 mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befaßt und ihn einstimmig angenommen.

Ich stelle daher namens des Justizausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf — 101 d. B. — die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Wird gegen den zweiten Antrag auf gemeinsame Abführung der Debatte ein Einwand erhoben? *(Nach einer Pause.)* Es ist nicht der Fall. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter und dritter Lesung einstimmig beschlossen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die **Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes** abgeändert wird (108 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Neugebauer:** Hohes Haus! Auf dem Gebiete des Agrarrechtes wurden die reichsdeutschen Rechtsvorschriften bereits im September 1945 durch die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes beseitigt. Da aber schon zahlreiche Hofübertragungen nach diesem Recht stattgefunden hatten, war es notwendig, zur Lösung dringender Fragen ein Ausführungsgesetz zu schaffen. Dies geschah durch das Bundesgesetz vom 21. März 1947. Wohnungsrechte, Versorgungsrechte und die Forderungen weichender Erben konnten geltend gemacht werden. Zur Einleitung eines solchen Verfahrens war ein Zeitraum von drei Jahren eingeräumt worden. Trotz dieser langen Frist ist zu befürchten, daß zahlreiche Personen in Unkenntnis der Fristen um ihre Rechte kämen.

Die Regierungsvorlage 95 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates hat die Absicht, durch eine neue Regelung die in Frage stehenden Rechte zu sichern. Diese Vorlage ist am 1. März 1950 dem Justizausschuß zugewiesen worden. Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 21. März mit dieser Vorlage befaßt. Die Fristen der §§ 7 und 11 des zu novellierenden Gesetzes und damit auch die Fristen der auf § 11 verweisenden §§ 12 und 13 sowie des § 18, der sich auf den § 13 stützt, laufen am 29. Mai 1950 ab. Dem Justizausschuß stünde eine verhältnismäßig kurze Zeit zur Beratung zur Verfügung; er erachtete eine gründliche Beratung innerhalb dieser Frist nicht für möglich und beschloß daher in seiner Sitzung

vom 21. März die Einsetzung eines Unterausschusses zur Prüfung der erwähnten Regierungsvorlage. In der gleichen Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause eine provisorische Regelung durch eine Verlängerung der Fristen um ein Jahr vorzuschlagen, was durch eine Änderung der §§ 7 und 11 des Bundesgesetzes vom 21. März 1947 geschehen soll.

Der Justizausschuß stellt somit durch mich den Antrag, dem aus 108 d. B. ersichtlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben. Ich beantrage auch, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Gegen diesen Antrag erhebt sich keine Einwendung. Da eine Wortmeldung nicht vorliegt, wird sofort die Abstimmung vorgenommen und der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien gegen das Mitglied des Nationalrates **Dr. Josef Fink** (110 d. B.).

Berichterstatter **Dengler:** Hohes Haus! Der Immunitätsausschuß hat mich beauftragt, gelegentlich der Berichterstattung über diese Immunitätsangelegenheit darauf hinzuweisen, daß sich in letzter Zeit die Fälle mehrten, wo Auslieferungsbegehren dem Nationalrat von Gerichten in mangelhafter Art vorgelegt wurden. Ein Gericht hat zum Beispiel gegen zwei Abgeordnete gemeinsam wegen einer Reihe verschiedenartigster, nicht miteinander zusammenhängender Tatbestände ein Auslieferungsbegehren in Bausch und Bogen gestellt, ohne daß die Akten genau spezifiziert wurden, derentwegen die Auslieferung beantragt wird. In anderen Fällen sind den Auslieferungsbegehren keine Gerichtsakten angeschlossen worden, in einem Fall wurde nicht einmal eine kurze Darstellung des Sachverhaltes gegeben.

Dem Immunitätsausschuß obliegt die Pflicht, die Auslieferungsbegehren vom politischen und juristischen Gesichtspunkt aus zu prüfen, um dem Hause die entsprechenden Anträge zu stellen. Er kann diese Pflicht aber nicht erfüllen, wenn ihm nicht alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Der Immunitätsausschuß ist überzeugt, daß der bloße Hinweis auf diese vorgekommenen Mängel genügen wird, daß in Zukunft alle Gerichte — bei den meisten ist es ohnehin der Fall — bei der Vorbereitung und Übermittlung von Auslieferungsbegehren an den Nationalrat die entsprechende Sorgfalt walten lassen.

Der Immunitätsausschuß ersucht den Herrn Präsidenten, die Stellungnahme des Ausschusses auch dem Herrn Bundesminister für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

Diese Erklärung, die ich im Auftrag des Immunitätsausschusses abgegeben habe, bezieht sich nicht auf den vorliegenden Fall.

Von den Fachkonsulenten für Holztechnologie Dr. Ing. Leopold Vorreiter wurde beim Strafbezirksgericht Wien eine Privatanklage wegen Ehrenbeleidigung gegen den Abg. Dr. Josef Fink eingebracht, in der es heißt, Dr. Fink habe sich über den Privatankläger in einer Weise geäußert, die dieser als ehrenkränkend empfindet. So habe Dr. Fink den Vorwurf erhoben, der Privatankläger sei gottgläubig, sein Gott sei er selbst. Der Privatankläger weist darauf hin, daß er jedoch römisch-katholisch sei.

Dem Immunitätsausschuß lag dieses Auslieferungsbegehren in seiner Sitzung vom 22. März 1950 vor. Abgesehen davon, daß es sich um eine unbeachtliche Lappalie handelt, mit der das Gericht und der Nationalrat gar nicht behelligt werden sollten, kann der Immunitätsausschuß in einer derartigen Äußerung keine Möglichkeit einer Ehrenbeleidigung sehen. Er empfiehlt daher, die Zustimmung zu einer strafgerichtlichen Verfolgung nicht zu erteilen.

Der Antrag des Immunitätsausschusses lautet (*liest*):

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien, Abt. 6, vom 6. März 1950, 6 U 2360/49-4, gegen den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Josef Fink wegen §§ 488, 491 und 494 c StG. wird nicht stattgegeben.“

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters wird beschlossen, das Auslieferungsbegehren abzulehnen.

Präsident: Zur Beschwerde des Berichterstatters möchte ich bemerken, daß ich in einem konkreten Fall, in dem ein Auslieferungsbegehren von einem Gericht in Salzburg an das Präsidium gestellt wurde, verfügt habe, den Akt an das Gericht zurückzuweisen mit dem Ersuchen, solche Ansuchen geschäftsordnungs- und vorschrittmäßig an den Nationalrat zu richten. Ich hoffe, daß dies seine Wirkung tun wird. Bisher ist allerdings noch keine Reaktion auf diese Mahnung erfolgt.

Im übrigen werde ich selbstverständlich veranlassen, daß der Justizminister offiziell von dem Beschluß des Ausschusses in Kenntnis gesetzt wird.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der **Bericht des Immunitätsausschusses** über die Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Otto Skritek (111 d. B.).

Berichterstatter **Strasser:** Hohes Haus!

Gegen den Abgeordneten und früheren Bundesrat Otto Skritek wurden im Dezember 1949 beim Strafbezirksgericht Wien zwei Privatanklagen nach dem Preßgesetz eingebracht. Beide betreffen denselben Sachverhalt, und zwar einen in der sozialistischen Betriebszeitung „Welt der Arbeit“ vom 14. Oktober 1949 erschienenen Artikel mit der Überschrift: „Arrogante Polen in Wildshut“. Die eine Privatanklage wurde nach § 24 Abs. 2 Z. 3 (Nichtaufnahme einer Berichtigung), die andere nach § 30 des Preßgesetzes (Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge), beziehungsweise wegen Ehrenbeleidigung erhoben.

Abgeordneter Skritek war zur Zeit des Erscheinens des Artikels verantwortlicher Schriftleiter der genannten Zeitung, er hat diese Stelle bei Eintritt in den Bundesrat zurückgelegt. Das Auslieferungsbegehren lag bereits dem Wiener Landtag vor, von dem Skritek in den Bundesrat entsendet worden war. Da aber inzwischen Skritek Mitglied des Nationalrates geworden ist, hat dieser nun über die Auslieferung zu entscheiden.

Der Immunitätsausschuß hat wie in einem früheren Fall den Standpunkt eingenommen, daß die gerichtliche Geltendmachung von Rechten gegen eine Zeitung nicht dadurch beeinträchtigt werden soll, daß der verantwortliche Schriftleiter die Immunität genießt. Er empfiehlt daher die Zustimmung zu den vorliegenden Auslieferungsbegehren.

Der Antrag des Immunitätsausschusses lautet (*liest*):

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Den Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien, Abt. 1, vom 15. März 1950, 1 U 275/49, und 1 U 321/49, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Otto Skritek nach §§ 24 und 30 PG., allenfalls §§ 488 und 491 StG., wird stattgegeben.“

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident: Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich ein für Freitag, den 31. März.

Auf der Einladung, die bereits ausgesendet wurde, ist der Beginn der Sitzung um 10 Uhr angegeben. Ich habe mich bereits mit den

22. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 29. März 1950. 789

Herren Parteiobmännern in Verbindung gesetzt und sie haben ihre Zustimmung erklärt, daß die Sitzung am Freitag nicht um 10 Uhr, sondern um 9 Uhr morgens stattfindet.

Die provisorische Tagesordnung lautet: Preisregelungsgesetznovelle 1950, Arbeitslosenversicherungsgesetznovelle, Bundesgesetz über die Auflösung der Zentrallohnkommission, Preistreibereigesetz, Bundesgesetz über die

Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, Steueränderungsgesetz 1950, 4. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz.

Die diesbezüglichen Ausschlußbeschlüsse werden — so hoffe ich — den Mitgliedern des Hohen Hauses rechtzeitig zugehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 45 Minuten.